

Eigenbetrieb Stadtbau  
Sachbearbeiter(in): Heike Boxler, Liegenschaften  
25.11.2019

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)

04.12.2019

**Ausübung des Allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1, Nr. 1 Baugesetzbuch an einer Teilfläche des Grundstücks Königstr. 15 in Rottweil**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Rottweil übt das Allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1, Nr. 1 Baugesetzbuch an einer Teilfläche mit ca. 137 m<sup>2</sup> des Grundstücks Königstraße 15, Flst. Nr. 525/8, Gemarkung Rottweil, zum Entschädigungswert von vorläufig 7.261,00 € aus.

**Begründung:**

Die Stadt Rottweil hat nach § 24 Abs. 1, Nr. 1 Baugesetzbuch ein Allgemeines Vorkaufsrecht an einer Teilfläche mit ca. 137 m<sup>2</sup> des Grundstücks Königstraße 15, Gemarkung Rottweil, welche im Bebauungsplan RW 161/75 „Karlstraße/Königstraße“ als öffentliche Verkehrs- und Grünfläche festgesetzt ist. Die betreffende Teilfläche ist im beigefügten Lageplan rot umrandet gekennzeichnet.

Die betreffende Teilfläche ist in der Örtlichkeit bereits als öffentliche Wege-/Grünfläche angelegt und soll zum Wohl der Allgemeinheit dauerhaft gesichert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

1. Bezahlung des Kaufpreises zum Entschädigungswert von 53,00 €/m<sup>2</sup>. Bei einer Teilfläche von ca. 137 m<sup>2</sup>, somit 7.261,00 €,
2. Sämtliche Nebenkosten, die durch die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgelöst werden und von der Stadt zu tragen sind (Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Notar- und Grundbuchkosten, ggf. Löschungskosten etc.).

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des UBV ergibt sich aus § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung (Verkehrsfläche).

**Anlagen:**

Anlage 1 – Lageplan Königstr. 15